Erklärung „Unternehmen in Schwierigkeiten“

Betreiber der Erzeugungsanlage

_____	_____
Vorname, Nachname	ggf. Firma
_____	_____
Telefon	E-Mail
_____	_____
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort

Hinweis:
Der Betreiber muss die Erklärung vor der EEG-Inbetriebnahme der Anlage abgeben. Auch private Anlagenbetreiber sind als Unternehmen anzusehen und müssen daher diese Erklärung abgeben.

Ich bin ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinn der Mitteilung der Kommission - Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. C 249 vom 31.7.2014, S. 1), (§ 3 Nr. 47 EEG 2023).

☐ ja ☐ nein

Hinweis:
Sollte sich das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet uns das unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Förderanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist.

Es bestehen offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt.

☐ ja ☐ nein

Hinweis:
Sollte sich das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme ändern, sind Sie verpflichtet uns das unverzüglich mitzuteilen. Es besteht kein Vergütungsanspruch, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage vorbeschriebene offene Rückforderungsansprüche bestehen.

Über Änderungen bei den Voraussetzungen werde ich die Stadtwerke Eutin GmbH unverzüglich informieren.

_____
Ort, Datum (muss vor EEG-Inbetriebnahme liegen)

_____	_____
Name in Klarschrift	Unterschrift des Betreibers der Erzeugungsanlage

Wieso muss ich angeben, ob ich kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ bin?

Gemäß EEG 2023 entfällt der Anspruch auf Förderung (Einspeisevergütung/Marktprämie) bei Anlagen, wenn zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage

1. der Anlagenbetreiber ein Unternehmen in Schwierigkeiten ist oder

2. offene Rückforderungsansprüche gegen den Anlagenbetreiber aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem europäischen Binnenmarkt bestehen.

Anlagenbetreiber, die eine gesetzliche Förderung in Anspruch nehmen wollen, müssen für Neuanlagen mit einer Inbetriebnahme seit dem 01. Januar 2023 spätestens zur Inbetriebnahme ihrer Erzeugungsanlage eine entsprechende Erklärung abgeben.

Die Erklärung ist im Rahmen des Neuanlageprozesses abzugeben. Auf den dabei auszufüllenden Unterlagen sind entsprechende Fragen enthalten, die vom Betreiber auszufüllen sind.

Wenn keine entsprechende Erklärung vorliegt, entfällt der Förderanspruch für die EEG-Anlage. Die entsprechende EU-Leitlinie für Unternehmen in Schwierigkeiten sieht nach derzeitiger Rechtsauslegung den Anwendungsfall mindestens bei Gesellschaftsformen wie z. B. OHG, KG, GbR, AG, GmbH vor. Ein reiner Privatkunde als Anlagenbetreiber kann daher ohne weitere Prüfung die Erklärung mit jeweils „Nein“ ausfüllen.